

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1974

Nummer 86

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 85 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Inhalt

II.

LEIHEXEMPLAR

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
2. 8. 1974	RdErl. - Förderung städtebaulicher Einzelmaßnahmen; Jahresprogramm 1975	1267

II.

Innenminister

Förderung städtebaulicher Einzelmaßnahmen

Jahresprogramm 1975

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1974 -
III C 2 - 33.33.00 - 9126/74

Unter Bezugnahme auf Nr. 11.3 des RdErl. v. 23. 3. 1971 (MBL. NW. S. 629/SMBL. NW. 2313) ergehen für die Aufstellung des Jahresprogramms 1975 für städtebauliche Einzelmaßnahmen folgende Hinweise:

1. Vorlage des Programmvorschlags 1975
 - 1.1 für Fortführungsmaßnahmen bis 15. 11. 1974,
 - 1.2 für neue Maßnahmen bis 1. 2. 1975,
 - 1.3 für während der ersten Jahreshälfte 1975 eingegangene Förderungsanträge bis 15. 7. 1975.
2. Gliederung der Programmvorschlüge nach folgenden Maßnahmegruppen
 - 2.1 kommunale Gemeinschaftseinrichtungen,
 - 2.2 Bodenordnung einschließlich Betriebsverlagerungen und Erwerb und Erschließung von Gemeinbedarfsflächen, soweit nicht unter 2.1 einzuordnen,

2.3/2.4 Erwerb und Erschließung von Wohnbauflächen,**2.5/2.6 Erwerb und Erschließung von Gewerbeflächen.**

3. Die für das Jahresprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen sind von den/der Regierungspräsidenten/Landesbaubehörde Ruhr unter Verwendung des beiliegenden Formblattes aufzulisten.

Anlage 1

Um die Entstehung von Auszahlungsresten zu vermeiden, ist der Mittelbedarf entsprechend dem nach Planungs- und Vorbereitungsstand zu erwartenden Mittelabruf auf die Laufzeit der Maßnahme zu verteilen.

4. Innerhalb der einzelnen Förderungsgruppen sind die einzelnen Maßnahmen entsprechend ihrer Dringlichkeit gemäß meinem RdErl. v. 6. 10. 1972 (n. v.) - III C 2 - 33.33.00 - 10375/72 - fortlaufend zu numerieren.

5. Parkhäuser und Tiefgaragen

Bei Anträgen auf Förderung von Parkhäusern und Tiefgaragen für öffentlichen Stellplatzbedarf sind die förderungsfähigen Herstellungskosten sowie das zu erwartende Jahresergebnis der öffentlichen Parkeinrichtungen von den Antragstellern unter Verwendung des beiliegenden Formblattes zu ermitteln. Je ein Exemplar des Formblattes ist dem Vorschlag für das Jahresprogramm 1975 beizufügen. Standort der Parkeinrichtung und öffentlicher Stellplatzbedarf sind anhand meines RdErl. v. 21. 12. 1973 (MBI. NW. S. 151/SMBI. NW. 2311) zu ermitteln.

Anlage 2

6. Parkplätze

Bei Anträgen auf Förderung von Parkplätzen, für deren Benutzung die Antragsteller auf die Erhebung von Parkgebühren bzw. Nutzungsentgelten verzichten wollen, ist eine eingehende Begründung für den Einnahmeverzicht zu verlangen.

Bei beabsichtigter Erhebung von Parkgebühren/Nutzungsentgelten ist der Förderungsbedarf anhand eines Finanzierungsplans und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß Ziff. II, III und IV der Anlage 2 zu ermitteln.

7. Fernheizwerke

Für die Förderung von Fernheizwerken kommen ausschließlich Schuldendiensthilfen gemäß Anlage 1 meines RdErl. v. 23. 3. 1971 (MBI. NW. S. 629/SMBI. NW. 2313) in Betracht. Dabei sind förderungsfähig mittel- und langfristige Kredite zur Finanzierung der spezifischen Fernheizungsanlagen und der Erschließungsleitungen. Kreditbedarf für Grundstücksanschlüsse und Erschließungsarbeiten auf den für eine Bebauung vorgesehenen Grundstücken ist nicht förderungsfähig.

8. Betriebsverlagerungen

Betriebsverlagerungen sind - auch als städtebauliche Einzelmaßnahmen - bei gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen als städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach den Vorschriften des StBauFG vorzubereiten, zu fördern und durchzuführen. Die Begrenzung des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes ist dabei an den Beurteilungskriterien des § 3 Abs. 3 StBauFG zu orientieren. Zu Anträgen auf Förderung von Betriebsverlagerungen, die, obwohl sie die Tatbestandsvoraussetzungen des StBauFG erfüllen, nach dem Willen der Gemeinde nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vorbereitet, gefördert und durchgeführt werden sollen, ist eine eingehende schriftliche Begründung zu verlangen, warum von einer förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes abgesehen werden soll.

9. Wohnbauflächen

Die Förderung der Erschließung von Wohnbauflächen ist auf Standorte mit langfristigem Wohnungsbedarf im Sinne der Standortförderung gemäß Nr. 5.32 des NWP 75 zu beschränken. In den Förderungsanträgen ist darzulegen, für wieviel Wohnungen in welchem Zeitraum öffentliche oder nicht öffentliche Wohnungsbaumittel des Landes voraussichtlich erforderlich werden.

10. Industrie- und Gewerbeflächen

- 10.1 Bei Anträgen auf Erwerb und/oder Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen ist der Förderungsbedarf von den Antragstellern anhand der beiliegenden Formblätter, die auch dem Programmvorschlag beizufügen sind, zu belegen.

Anlage 3

Der Bedarfsnachweis setzt nicht voraus, daß es zwischen den Antragstellern und ihren investitionsbereiten Verhandlungspartnern bereits zu verbindlichen Abmachungen gekommen ist.

- 10.2 Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 FAG 1974 sind Landeszuweisungen für städtebauliche Maßnahmen ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 FAG 1974 können Ausnahmen von diesem Grundsatz bei der Förderung von Betriebsansiedlungen zugelassen werden.

Um eine qualitative Gleichbehandlung der Gemeinden zu gewährleisten und um eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der regionalen Wirtschaftsförderung in den Fördergebieten des Landes durch eine erweiterte Gewerbeflächenförderung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 FAG 1974 außerhalb der Fördergebiete zu verhindern, ist einer Förderung von Gewerbeflächen das als Anlage beigefügte Förderungstableau zugrunde zu legen.

Anlage 4

- 10.3 Um den Gemeinden einen finanziellen Anreiz zu einer städtebaulich erwünschten geordneteren und intensiveren Nutzung vorhandener Bauflächen und zur Beseitigung von Industrieruinen zu bieten sowie einer Zersiedelung der Landschaft für industrielle und gewerbliche Zwecke entgegenzuwirken, ist der Sanierung von brachliegenden oder nicht funktionsgerecht genutzten Industrie- und Gewerbeflächen mit dem Ziel einer zukünftigen gewerblichen oder industriellen Nutzung Förderungspriorität einzuräumen.

Bei Anwendung des StBauFG gemäß meinem RdErl. v. 15. 12. 1972 (MBI. NW. 1973 S. 30) kommt eine erweiterte Förderung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 FAG 1974 ohne räumliche Vorbehalte in Betracht.

11. Erschließungsanlagen und Erschließungsaufwand

Erschließungsanlagen gemäß Nr. 4.7 meines RdErl. v. 23. 3. 1971 (MBI. NW. S. 629/SMBI. NW. 2313) sind

11.1 bei erstmaliger Herstellung

Anlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BBauG,

11.2 bei Maßnahmen der Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung

Anlagen im Sinne der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen, RdErl. v. 28. 5. 1971 (SMBI. NW. 2023).

Der förderungsfähige Erschließungsaufwand bei der Förderung sowohl der Wohnbau- als auch der Industrie- und Gewerbeflächen umfaßt bei erstmaliger Herstellung die Kosten gemäß § 128 Abs. 1 BBauG, bei Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung die Kosten gemäß der vorgenannten Mustersatzung.

12. Besondere Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

Für die Aufnahme in das Jahresförderungsprogramm sind ausschließlich Vorhaben vorzuschlagen, die die besonderen Förderungsvoraussetzungen der Nr. 7 meines RdErl. v. 23. 3. 1971 (MBI. NW. S. 629/SMBI. NW. 2313) erfüllen. Abweichend von Nr. 7.9 des vorgenannten Erlasses sind bei der Ermittlung der unrentierlichen Kosten für die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen tatsächliche oder erwartete Verkaufserlöse aus den zu erschließenden Grundstücken nur insoweit zu berücksichtigen, als der Verkaufserlös für die unerschlossenen Grundstücke den von der Gemeinde entrichteten Grunderwerbspreis einschließlich Nebenkosten und Kosten der Baureifmachung übersteigt.

13. Höhe der Förderung

Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist durch Anwendung der Förderungsrichtsätze entsprechend Nr. 18 des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 13. 9. 1971 (SMBI. NW. 6022) Rechnung zu tragen. Bei Betriebsverlagerungen und der Sanierung von brachliegenden oder nicht funktionsgerecht genutzten Industrie- und Gewerbeflächen verbleibt es dagegen bei der in Nr. 10.1 des RdErl. v. 23. 3. 1971 (MBI. NW. S. 629/SMBI. NW. 2313) getroffenen Regelung.

Jahresprogramm 197...

Bewilligungsbehörde

Fortführungsmaßnahmen¹⁾
Neue Maßnahmen¹⁾
Bodenordnung¹⁾
Landerwerb¹⁾
Erschließung¹⁾
Gemeinschaftsein

[illegible]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2zum RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1974
– III C 2 – 33.30.00 – 9126/74 –**Anlage zum Antrag auf Förderung von Parkhäusern/Tiefgaragen mit Städtebaumitteln****I. Ermittlung der für Parkhäuser/Tiefgaragen förderungsfähigen Herstellungskosten****A. Grundstücks- und Gebäudebeschreibung****1. Baugrundstück**

1.1 Lage

1.2 Eigentümer

1.3 Größe

2. Art des Bauvorhabens

2.1 Parkhaus

2.2 Tiefgarage

2.3 Mehrzweckbau

3. Nutzfläche**3.1 Stellplätze einschl. Verkehrsflächen**3.1.1 Stellplätze, die der Erfüllung von Verpflichtungen zur Schaffung von Stellplätzen
nach § 64 BauO NW für die Privatnutzung dienen

..... qm

3.1.2 Stellplätze nach § 64 BauO NW, die der öffentlichen Nutzung dienen (Ablösung)

..... qm

3.1.3 öffentl. Stellplätze

..... qm

3.2 Wohnungen, Geschäfts- und Verwaltungsräume, Tankstellen, Kioske, sonstige Privat-
und Gewerberäume

..... qm

A.3.

..... qm

4. Anzahl der Park-/Stellplätze

4.1 Stellplätze gem. § 64 BauO NW

.....

4.2 Stellplätze gem. § 64 BauO NW für öffentl. Nutzung (Ablösung)

.....

4.3 öffentl. Stellplätze

.....

Stellplätze insgesamt

.....

B. Gesamtherstellungskosten**1. Kosten des Baugrundstücks**1.1 Kaufpreis, Verkehrswert¹⁾ Kapitalisierter Pachtzins/Erbbauzins

..... DM

1.2 Nebenkosten (Gerichts-, Notarkosten, Grunderwerbsteuern, Vermessungskosten, Ko-
sten der Bodenordnung)

..... DM

1.3 Erschließungskosten

1.3.1 Abfindungen, Entschädigungen

..... DM

1.3.2 Freimachungs- u. Herrichtungskosten des Baugrundstücks

..... DM

1.3.3 Gesetzliche und vertragliche Beiträge

..... DM

B.1.

..... DM

¹⁾ Verkehrswert i.S. von § 141 Abs. 2 u. 3 BBauG bzw. von § 23 Abs. 2 StBauFG

2. Baukosten

2.1 Gebäudekosten

2.1.1 Stellplätze einschl. Verkehrsflächen	DM	
2.1.2 Gewerbl. und nichtgewerbl. Räume	DM	
2.1.3 parkraumspezif. Versorgungsanlagen (Heizung, Be- u. Entlüftung, Beleuchtung, Wasser- u. Energieversorgung pp.)	DM	
2.1.4 sonstige Versorgungsanlagen	DM	DM

2.2 Kosten der Außenanlagen ²⁾		DM
---	--	----

2.3 Baunebenkosten

2.3.1 Architekten- u. Ingenieurleistungen ³⁾	DM	
2.3.2 Behördenleistungen ³⁾	DM	
2.3.3 Finanzierungsmittel-Beschaffungskosten (Gerichts-, Notar-, Bereitstellungskosten)	DM	DM

2.4 Kosten der bes. Betriebseinrichtungen

2.4.1 parkraumspez. Betriebseinrichtungen (Aufzüge, Feuerlöschgeräte pp.)	DM	
2.4.2 sonstige bes. Betriebseinrichtungen	DM	DM

3. Gesamtherstellungskosten

B.2. DM

Kosten des Baugrundstücks (B.1)	DM
---------------------------------	----

Baukosten (B.2)	DM
-----------------	----

3.1 Gesamtherstellungskosten	DM
------------------------------	----

abzgl. Vorsteuererstattung	DM
----------------------------	----

3.2 Gesamtherstellungskosten nach Vorsteuererstattung	DM
---	----

C. Anrechenbare Herstellungskosten

1. Kosten des Baugrundstücks

Anteil der anrechenbaren Nutzfläche (A 3.1.2. zuzügl. A 3.1.3) an der Gesamtnutzfläche (A 3.) = %
 – % der Kosten des Baugrundstücks (B 1.)

..... DM

2. Baukosten

C.1. DM

2.1 Gebäudekosten

(A 4.2. zuzügl. A 4.3. multipliziert mit $\frac{B\ 2.1.1\ zuzügl.\ B\ 2.1.3}{A\ 4}$)	DM
---	----

2.2 Außenanlagen

[..... % (vgl. C 1.) von B 2.2.]	DM
----------------------------------	----

2.3 Baunebenkosten

– Anteil der anrechenbaren Gebäudekosten (C 2.1.) an den Gesamtgebäudekosten (B 2.1.) = %	
– % der Baunebenkosten (B 2.3.)	DM

2.4 Besondere Betriebseinrichtungen

(A 4.2. zuzügl. A 4.3. multipliziert mit $\frac{B\ 2.4.1}{A\ 4}$)	DM
--	----

C.2. DM

3. Anrechenbare Herstellungskosten

Kosten des Baugrundstücks (C 1.)	DM
----------------------------------	----

Baukosten (C 2.)	DM
------------------	----

3.1 anrechenbare Herstellungskosten	DM
-------------------------------------	----

abzgl. Vorsteuererstattung im Verhältnis C 3.1 zu B 3.1.	DM
--	----

3.2 anrechenbare Herstellungskosten nach Vorsteuererstattung	DM
--	----

²⁾ Kosten der Außenanlagen i.S. von Anl. 1 – II.2. – zu § 5 Abs. 5 der II BV vom 14. 12. 1970 (BGBl. 1970, S. 1682 ff.)

³⁾ Ansätze gem. § 8 Abs. 2 bis 5 der II BV (a.a.O.)

II. Finanzierungsplan für die Ermittlung des Förderungsbedarfs

(erwartete Förderungsmittel des Landes sind hier in die Leistungen des Bauherrn einzubeziehen)

1. Leistungen des Bauherrn ⁴⁾	
1.1 Eigenleistung ⁵⁾	DM
1.2 Fremdmittel	DM
2. Ablösungsbeträge ⁶⁾	DM
3. Bundesmittel	DM
4. Sonstige Fremdmittel (ohne Landesmittel)	
a) Einlagen	DM
b) Zuschüsse	DM
c) Darlehen	DM
	Finanzbedarf
	DM

III. Wirtschaftlichkeitsrechnung für die förderungsfähigen öffentlichen Stellplätze**A. Aufwand**

1. Kapitalverzinsung für	
1.1 Eigenleistung des Bauherrn ⁷⁾	DM
(einschl. erwartete Förderungsleistung des Landes)	
1.2 Fremdmittel des Bauherrn	DM
1.3 öffentliche Darlehen	DM
1.4 sonstige Fremdmittel	DM
2. Abschreibung ⁸⁾ auf	
2.1 Gebäude ⁹⁾ (Gebäudekosten, Kosten der Außenanlagen und Baunebenkosten/C. 2.1-3)	DM
2.2 Einrichtungen ¹⁰⁾ (Einrichtungskosten/C. 2.4)	DM
3. Betriebsaufwand	
3.1 Personalaufwand	DM
3.2 Sachaufwand (anteilig nach der Zahl der öffentl. Stellplätze/I A. 4.2 und 4.3)	DM
3.2.1 Strom	DM
3.2.2 Wasser	DM
3.2.3 Reinigung	DM
3.2.4 Heizung	DM
3.2.5 Sonstiges (Instandhaltung pp.)	DM
	Zwischensumme
	DM
4. Steuern (anteilig nach der Zahl der öffentl. Stellplätze)	
4.1 Grundsteuer	DM
4.2 Gewerbesteuer	DM
4.3	DM

⁴⁾ Ist Bauherr nicht Gemeinde, sind Leistungen der Gemeinde unter „sonstige Fremdmittel“ einzuordnen.⁵⁾ Ist Bauherr eine Gemeinde, entfällt nach dem geltenden Haushaltsrecht eine Unterscheidung von Eigen- und Fremdmitteln⁶⁾ Mindestens 60% der durchschnittlichen Gesamtkosten/pro Stellplatz (Baukosten und Kosten des Baugrundstücks) × Zahl der abgelösten Stellplätze (I A.4.2.)⁷⁾ Bei Nicht-Gemeinden als Bauherr:

bis zur Höhe der Habenzinsen für langfristige Ausleihungen der Gemeinde, jedoch nicht mehr als 2% über dem Habenzins gemeindlicher Guthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist;

bei Gemeinden als Bauherr:

maßgebend ist der bei Berechnung der kalkulatorischen Zinsen gem. § 12 GemHVO zugrunde zu legende Zinssatz

⁸⁾ lineare Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten⁹⁾ anerkennungsfähiger Abschreibungssatz 3 1/3 %¹⁰⁾ anerkennungsfähiger Abschreibungssatz 5%

5. Versicherung (anteilig nach der Zahl der öffentl. Stellplätze)

5.1 Feuerversicherung		DM
5.2 Haftpflichtversicherung		DM
5.3 Einstellversicherung		DM

6. Sonstiges (Instandhaltung der Außenanlagen pp.)

A. Aufwand insgesamt DM

B. Erträge

1. Parkgebühren

Berechnung:

Zahl der öffentl. Einstellplätze × Gebühr p.h.

× Öffnungsstunden p.a. × $\frac{\text{Ausnutzungsquote (\%)}}{100}$

100

..... DM

./. in den Parkgebühren erhobene Mehrwertsteuer p.a.

..... DM DM

2. Sonstige Erträge

(Stellplatzmieten, Werbeeinnahmen pp.)

..... DM

./. in den sonst. Erträgen enthaltene Mehrwertsteuer p.a.

..... DM DM

B. Erträge insgesamt DM

IV. Ermittlung des Landeszuschusses

A. Fehlbetragsquote

1. Erträge (III.B)

..... DM

Aufwand (III.A)

..... DM

A.1. Überschuß/Fehlbetrag DM

$$2. \text{ Fehlbetragsquote} = \frac{\text{Fehlbetrag (A.1)} \times 100}{\text{Aufwand (III.A)}} =$$

..... %

B. Landeszuschuß

$$\frac{\text{Fehlbetragsquote (A.2.)} \times \text{anrechenb. Herstell. K. (I.C.3.2.)}}{100}$$

$$\times \frac{\text{Förderungsrichtsatz}^{11)}}{100} =$$

..... DM

¹¹⁾ Förderungsrichtsatz gem. Nr. 18 des gemeins. Runderl. des IM und des FM v. 13. 9. 1971, geändert durch gem. RdErl. v. 24. 10. 1972 (SMBI. NW 6022)

Anlage 4

d. RdErl. d. Innenministers
- III C 2 - 33.30.00 - 9126/74 -
v. 2. 8. 1974

Förderung von Industrie- und Gewerbeflächen mit Städtebaumitteln

	in v.H. der von den Gemeinden zu tragenden Kostenanteile			
	in Fördergebieten der regionalen Wirtschaftsförderung ¹⁾		außerhalb der Fördergebiete	
	Entwicklungsschwerpunkte gem. LEP II ²⁾	außerhalb von Entwicklungsschwerpunkten	Entwicklungsschwerpunkte	außerhalb von Entwicklungsschwerpunkten
Geländeerwerb				
für Ansiedlungen	50	-	-	-
Erweiterungen	50	50	-	-
innergemeindl. Betriebsverlag.	50	50	50	50
Geländeerschließung				
für Ansiedlungen	FRS ³⁾ bis max. 80 ⁴⁾	FRS bis max. 80 ⁴⁾	FRS bis max. 80 ⁵⁾	FRS bis max. 80 ⁵⁾
Erweiterungen	FRS bis max. 80 ⁴⁾	FRS bis max. 80 ⁴⁾	FRS bis max. 80 ⁵⁾	FRS bis max. 80 ⁵⁾
innergemeindl. Betriebsverlag.	FRS bis max. 80 ⁴⁾	FRS bis max. 80 ⁴⁾	FRS bis max. 80 ⁴⁾	FRS bis max. 80 ⁴⁾

Abweichend von den im vorstehenden Förderungstableau zusammengestellten Förderungsregelungen gelten folgende Ausnahmeregelungen:

1. in förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen gem. § 53 StBauFG,
2. in Gemeinden, die von Anpassungsmaßnahmen des Steinkohlenbergbaues oder sonstigen Betriebsstillegungen größeren Ausmaßes betroffen sind,
3. bei Industrie- und Gewerbeflächen für Betriebsansiedlungen oder -erweiterungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wachstumsbilanz des Landes leisten, deren Realisierung wegen spezifischer Standorterfordernisse in den Fördergebieten nicht möglich und ohne Geländeförderung gefährdet ist,
4. bei Industrie- und Gewerbeflächen, die im Landesinteresse einer Förderung bedürfen,

gilt die Förderungsregelung für Entwicklungsschwerpunkte gem. LEP II in den Fördergebieten.

- MBl. NW. 1974 S. 1267 -

¹⁾ MBl. NW. 1972 S. 1184

²⁾ MBl. NW. 1970 S. 494/SMBI. NW. 230

³⁾ Förderungsrichtsatz entspr. Nr. 18 d. Gem. RdErl. d. IM u. d. FM v. 13. 9. 71, geänd. m. Gem. RdErl. v. 24. 10. 72 (SMBI. NW. 6022)

⁴⁾ des vertraglich vereinbarten Kostenanteils der Gemeinde

⁵⁾ des gesetzlichen Gemeindeanteils an den Erschließungskosten (Erschließungsmaßnahmen im Sinne § 127 BBauG) bzw. des Gemeindeanteils gem. Mustersatzung bzw. Ortssatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.